

Vermerk: Klassifizierung der B443 ab der Brücke B188neu bis zur Zollstraße
hier: Anfrage der CDU Fraktion gem. Geschäftsordnung im Ortsrat
Schillerslage vom 20.04.2010
zur Ortsratssitzung Schillerslage am 20.05.2010

Die o.g. Anfrage schlage ich vor wie folgt zu beantworten:

Grundlage für die Einstufung von Straßen ist § 3 des Nds. Straßen- und Wegegesetzes. Hier wird letztlich die Einteilung der öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung geregelt.

Die Klassifizierung stellt sich wie folgt dar:

1. Landesstraßen

Dies sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen und zu dienen bestimmt sind.

2. Kreisstraßen

Dies sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unmittelbaren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

3. Gemeindestraßen

Dies sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Auf Grund eines Erlasses des Bundesministers für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 23.04.2001 können Straßenbauvorhaben erst in den Straßenbauplan aufgenommen werden, wenn von den Maßnahmen ausgelöste regionale Umstufungskonzepte und Übernahmeerklärungen der zukünftigen Straßenbaulastträger vorliegen.

Letztlich bedeutete dies, dass für die alte B188 und auch den angefragten Teilbereich der B443 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur B188 Ortsumfahrung Übernahmeerklärungen seitens der zukünftigen Straßenbaulastträger erforderlich wurden, um eine Finanzierung der Baumaßnahme B188 Ortsumfahrung sicherzustellen.

Im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses B188neu wurden umgehend Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und der Region Hannover aufgenommen, um abschließend zu klären, welche Straßen zukünftig als Gemeindestraßen bzw. Kreisstraßen eingestuft werden sollten. Hierzu wurde dann parallel auch ein Planungsauftrag vergeben, um die Bewertung der Straßennetzhierarchie in der Stadt Burgdorf vornehmen zu lassen. Im Rahmen dieses Auftrages wurden umfangreiche Befragungszählungen der Verkehrsteilnehmer durchgeführt und ausgewertet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für den angesprochenen Streckenabschnitt der B443 auf Grund der sich hier abwickelnden Verkehre, die in erster

Linie zwischengemeindlich und innergemeindlich stattfinden, eine Einstufung als Gemeindestraße vorzunehmen war.

Dem genannten Netzkonzept (Vorlage Nr. 00379/00/02) wurde nach Beratung im Rat am 19.12.2002 mit 33 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen zugestimmt.

Im Anschluss hatte die Stadt eine bindende Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Straßen gegenüber der Straßenbauverwaltung abzugeben. Nur so war die Finanzierung der B188neu sicherzustellen.

Auf Grund der mit der genannten Erklärung eingegangenen rechtlichen Bindung als auch auf Grund der Zähl- und Messergebnisse ist eine Umstufung des genannten Straßenteilstückes derzeit nicht möglich.